



An die Vereine im Landkreis Ludwigsburg

Hinweispapier zum § 72a SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben gemäß § 2 VereinsG einen Verein gegründet. Damit Sie die damit verbundenen Rechtsvorschriften einhalten können, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über den § 72a SGB VIII informieren. Dieser Paragraf betrifft Ihren Verein, wenn ihr Vereinsleben oder auch nur ein Teil mit Kinder- und Jugendarbeit zu tun hat. Es also Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren gibt.

Der § 72a SGB VIII fordert den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und fordert zur Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis auf. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetz 2012 gibt es den § 72a im SGB VIII der besagt, dass alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die über Vereine, Verbände und sonstige mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, insofern ihre Tätigkeit es durch Art/Intensität/Dauer erforderlich macht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das mit Vereinbarungen bei Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen usw. sicherstellen. Alle Vereine, die diese Vereinbarung mit uns unterzeichnen, erhalten von uns ein „Qualitätsmerkmal Kinderschutz“ verliehen. Dieses wird als Datei an die Vereine per Mail versandt, so dass sie es in ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwenden können.

Wenn die oben angeführten Merkmale auf Ihren Verein zutreffen, dann melden Sie sich bitte bei

Fachbereich 40 – Koordination Kinderschutz
des Landratsamtes Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Tel.: (0 71 41) 1 44 – 42 516

Fax: (0 71 41) 1 44 – 59 402

mailto: koordination.kinderschutz-fruehehilfen@landkreis-ludwigsburg.de

Hier erhalten Sie sämtliche Unterlagen und Informationen, welche sie für die Unterzeichnung der Vereinbarung benötigen.

Sie können sich ebenfalls über die Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg (<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinderschutz/qualitaetsmerkmal-kinderschutz/>) informieren und dort direkt die notwendigen Unterlagen herunterladen.

Haben Sie sonstige Fragen oder wünschen noch weitere Informationen und Beratung rund um dieses Thema? Dann wenden Sie sich ebenfalls gerne an die Koordination Kinderschutz. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Erklärung zum Kinderschutz in Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Sicherstellung des Schutzes, Unterstützung und Schaffung guter Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen sind die Aufgaben der Gemeinschaft. Die Aufgabenerfüllung ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung. In diesem Sinne übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und setzen folgende Leitlinien konsequent und pflichtbewusst um:

- ✓ wir schaffen positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und unterstützen sie dadurch in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- ✓ wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen
- ✓ wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte, die das Kind oder den Jugendlichen gefährden und holen uns rechtzeitig fachliche Unterstützung bei den zuständigen Stellen, z.B. Kinderschutzfachkräfte oder Jugendamt
- ✓ wir gehen mit unserer Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll um
- ✓ wir beziehen aktiv Stellung für körperliche Unversehrtheit und gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus
- ✓ wir setzen die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz um und beschäftigen nur Personen (hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich), die geeignet sind Kinder und Jugendliche zu beaufsichtigen, betreuen und auszubilden. In besonders durch Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen entstehenden sensiblen Bereichen unserer Organisation verlangen wir von den verantwortlichen Aufsichtspersonen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII (konkrete Umsetzung erfolgt wie in dem beiliegenden Handbuch beschrieben)
- ✓ wir arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen zusammen

Diese Erklärung gilt als Vereinbarung zwischen dem **Landratsamt Ludwigsburg** und
der Organisation:

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erhält die unterzeichnende Organisation das „**Qualitätsmerkmal Kinderschutz**“ des Landkreises Ludwigsburg.

Für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie:

Für die Organisation:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 1



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Dort wurden die zentralen Empfehlungen der runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgenommen. Das Ziel ist die Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland.

Ein Bereich des Gesetzes regelt die so genannte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig rechtskräftig verurteilte Personen Kinder und Jugendliche betreuen und sie dadurch gefährden.

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen kann jedoch nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sein. Deswegen hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern des Kreisjugendrings Ludwigsburg, des Kreisjugendamtes Ludwigsburg und des Polizeipräsidiums Ludwigsburg - Referat Prävention, die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer umfassenden Erklärung zum Kinderschutz formuliert.

Das folgende Handbuch soll eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Erklärung, insbesondere zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sein.

Wer muss das erweiterte Führungszeugnis vorlegen?

Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten gibt es keine generelle Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche und Nebenamtliche. Die Vorzeigepflicht hängt ab von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zwischen den Betreuern und den betreuten Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet überall da, wo ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut werden kann, muss von der Pflicht zu Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ausgegangen werden. Mit dem Prüfschema (Anlage 1) und der Orientierungshilfe zum Prüfschema (Anlage 2) können die Organisationen der Jugendarbeit die Einsatzbereiche für Neben- und Ehrenamtliche einschätzen und so die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überprüfen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

In einem Führungszeugnis werden die Vorstrafen einer Person registriert. Bei Personen, die speziell im Kinder- oder Jugendbereich beruflich oder ehrenamtlich tätig sind, wird in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Damit sollen Minderjährige besser geschützt werden. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Zeugnis zu geringfügig sind, wie zum Beispiel Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe und Erstverurteilungen unter 3 Monaten Freiheitsstrafe.

Wie und wo beantrage ich das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis muss von den Neben- oder Ehrenamtlichen persönlich und unter der Vorlage des Personalausweises beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden. Das Führungszeugnis wird dabei gebührenfrei ausgestellt. Hierfür muss aber die Organisation die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (Anlage 3).

Manchmal ergeben sich Tätigkeiten in Organisationen der Jugendarbeit ganz spontan und kurzfristig. Von der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses bis zur Ausstellung kann es aber einige Wochen dauern. In solchen Situationen ist es möglich, den Neben-/Ehrenamtlichen vorerst eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 4) unterschreiben zu lassen. Dasselbe gilt auch für Ehren- oder Nebenamtliche mit Wohnsitz im Ausland.

Wer nimmt die Einsicht vor und wie wird es dokumentiert?

Der Vorstand einer Organisation der Jugendarbeit ist für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verantwortlich. Er kann diese Aufgabe aber auch delegieren, das heißt die Aufgabe einem anderen Mitglied der Organisation übertragen. Wenn die Person, die für die Einsichtnahme zuständig ist auch in einem sensiblen Bereich mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, dann muss sie auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, dann ggf. der Vertretung.

Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht einbehalten werden. Die Einsichtnahme muss schriftlich dokumentiert werden. Dafür kann der Vordruck in der Anlage 5 benutzt werden.

Wie ist es mit der Schweigepflicht und wie lange darf die Dokumentation aufbewahrt werden?

Die Person, die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vornimmt, unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Dokumentation über die Einsichtnahme darf nur solange aufbewahrt werden, wie die Neben- oder Ehrenamtlichen in der Organisation der Jugendarbeit tätig sind. Sobald sie nicht mehr tätig sind, muss die Dokumentation vernichtet werden. Bis zur Vernichtung müssen die Daten für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden.

Wie lange ist das erweiterte Führungszeugnis gültig, wie oft muss es vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

Was ist, wenn es eine entsprechende Eintragung im Führungszeugnis gibt?

Wenn jemand rechtskräftig wegen einer Straftat, die im § 72a SGB VIII aufgeführt ist*, verurteilt worden ist, darf er oder sie nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Organisation der Jugendarbeit muss den Bewerber oder die Bewerberin ablehnen.

*§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB)

Wo wende ich mich hin, wenn ich noch Fragen oder Unterstützung benötige?

Ansprechperson in der eigenen Organisation:

Ich habe allgemeine Fragen zum Kinderschutz oder konkrete Fragen zum erweiterten Führungszeugnis.

Landratsamt Ludwigsburg
Koordination Kinderschutz
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Herr Tiefenbach
Tel.: 07141-144 45325

<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinderschutz/>

Ich habe bei uns in der Organisation den Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und möchte mich anonym beraten lassen.

Es gibt eine Liste mit Kinderschutzfachkräften („Insoweit erfahrene Fachkraft“ kurz: IEF), an die man sich kostenlos wenden kann. Die stets aktuelle Liste der IEF ist auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg abzurufen.

<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinderschutz/>

Ich habe bei uns in der Organisation den Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch.

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Silberdistel e.V.
Myliusstraße 2A
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141-6887190

<https://silberdistel-ludwigsburg.de/>

Ich habe Fragen an die Polizei.

Polizeipräsidium Ludwigsburg
Referat Prävention
Frau Stark
Friedrich-Ebert-Str. 30
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141-18-2406

Anlage 2

Vorschlag für ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeitsfeld:	
------------------------	--

Handelt es sich um beaufsichtigen, betreuen oder ausbilden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--	--------------------------------	----------------------------------

Gefährdungspotenzial	niedrig	hoch
Art:		
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verletzlichkeit des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität:		
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit des sozialen Kontextes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer:		
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis der Einschätzung:		
Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Begründung:

Anlage 3

Orientierungshilfe zum Prüfschema

Niedrig	Hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Verletzlichkeitsmerkmale der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: z.B. höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Verletzlichkeitsmerkmale der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: z.B. junges Alter, Behinderung, höheres Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen Betreuern wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Sozial offener Kontext, z.B. gute Einsehbarkeit der Räumlichkeiten, Struktureller Zusammenhang/Stabilität der Gruppe, häufiger Mitgliederwechsel in der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext, z.B. keine Einsehbarkeit der Räumlichkeiten, kein struktureller Zusammenhang/instabile Gruppe, seltener Mitgliederwechsel in der Gruppe
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendliche für gewisse Dauer

Anlage 4

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr geb. am.....

wohnhaft in

ist für den

.....

.....

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den

Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1

Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstands

Anlage 5

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin.

Name, Vorname Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6

Vorschlag für die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlich tätigen Personen

Vor- und Nachname der ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen	Unterschrift des Verantwortlichen für die Einsichtnahme	Datum der Wiedervorlage